



Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Weiterleitungsspenden an Partnerkirchen/-projekte im Ausland und an kirchliche/diakonische Werke

Die Evangelischen Regionalverwaltungen sind im Rahmen der Verwaltungsreform für die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen zuständig. In diesem Zusammenhang erreichen uns Fragen zur Bestätigung von Weiterleitungsspenden. Diese beantworten wir hier gesammelt.

Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden, die an Partnerkirchen/-organisationen im Ausland weitergeleitet werden

Einige Gemeinden unterhalten Partnerschaften zu Kirchen oder kirchlichen Organisationen in Lateinamerika, Afrika oder Asien und unterstützen deren Arbeit / Projekte, indem sie Spenden für die Partner einwerben. Die Partnerschaften bestehen zumeist seit längerer Zeit und sind wichtiger Bestandteil des Gemeindelebens. Den Gemeinden selbst wie den Spenderinnen und Spendern liegt die Unterstützung der Partner im Süden am Herzen.

Haftung für die korrekte Verwendung der Spenden

Zweckgebundene Spenden für Partnerkirchen/Organisationen im Ausland werden auf dem Rechtsträger Kirchengemeinde verbucht. Die ERV kann eine Zuwendungsbestätigung ausstellen, wenn die zweckgemäße Verwendung der Spende belegt ist. Die ausstellende Kirchengemeinde haftet für die Verwendung der Spenden: Diese dürfen im Zielland ausschließlich für gemeinnützige/kirchliche Zwecke verwendet werden.

Nachweis

Der Nachweis erfolgt durch einen Freistellungsbescheid oder einen Eintrag im Zuwendungsempfängerregister, wenn die Organisation / Gemeinde im Ausland die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit nach deutschem Steuerrecht erfüllen (Satzungszwecke entsprechen §52 AO).

Liegt kein Freistellungsbescheid vor, muss die Mittelverwendung rechtssicher geprüft werden. Die Verantwortung für eine rechtssichere Prüfung der Mittelverwendung liegt bei den Kirchengemeinden. Das Rechnungsprüfamt der Landeskirche überprüft bei solchen Partnerschaften im Rahmen der jeweiligen Gemeindeprüfung, ob von Seiten der Kirchengemeinde die zweckgebundene Verwendung der Mittel überprüft wurde und ein entsprechender Nachweis durch die Spendenempfänger vorhanden ist.



Keine neuen Partnerschaften – Auswahl von Projekten aus dem Opfer für Weltmission

Das Referat Mission, Ökumene, kirchlicher Entwicklungsdienst im Oberkirchenrat rät Gemeinden davon ab, neue Partnerschaften einzugehen, da die Mittelverwendungsprüfung sehr aufwändig ist. Personalkosten, etwa für die Entsendung ökumenischer Mitarbeitender, können nicht aus Spenden finanziert werden.

Opfer für Weltmission

Gemeinden, die sich für Mission und Entwicklungszusammenarbeit engagieren möchten, können aus dem Heft Opfer für Weltmission geeignete Projekte auswählen:

[Aufgabenheft_OfW_2026.pdf](#)

Die Mittelverwendung in diesen Projekten wird regelmäßig von der Landeskirche geprüft.

Kein Bar-Transfer der Spenden ins Ausland

Spenden für Partnerkirchen/-organisationen sollten nicht in bar transferiert und ausgehändigt werden. Grund ist, dass solche Mittel nur bis zu einer Höhe von 300 Euro versichert sind. Sollte es keinen anderen Weg geben, ist zwingend eine Quittung einzufordern.

Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden, die an kirchliche/diakonische Werke weitergeleitet werden

Gemeinden, die zweckgebundene Spenden für kirchliche Missionswerke und Entwicklungsdienst-Werke wie die Basler Mission Deutscher Zweig BMDZ oder Brot für die Welt erhalten, leiten diese Spenden gesammelt weiter.

Den Dankbrief und die Zuwendungsbestätigung für diese Spenden stellt die ERV für die jeweilige Gemeinde, die die Spende erhalten hat, aus. Eine Weitergabe der Adressen an die Spendempfänger, damit diese die Spenden bedanken und bestätigen könnten, ist aus Datenschutzgründen nicht möglich. Der individuelle Dank ermöglicht den Gemeinden zudem, die Beziehung zu den Spenderinnen und Spendern zu pflegen.